



Merkblatt

24.01.2017

Unterhaltung von oberirdischen Gewässern und Gehölzrückschnitt

Umweltamt
Wasserbehörde

Die Unterhaltung eines oberirdischen Gewässers umfasst seine Pflege und Entwicklung als öffentlich - rechtliche Verpflichtung (Unterhaltungslast). Sie muss sich an den Bewirtschaftungszielen (§§ 27 bis 31 WHG) ausrichten und darf die Erreichung der Ziele nicht gefährden. Sie muss den Anforderungen entsprechen, die im Maßnahmenprogramm nach § 82 WHG an die Gewässerunterhaltung gestellt sind.

Bei der Unterhaltung ist der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts Rechnung zu tragen; Bild und Erholungswert der Gewässerlandschaft sind zu berücksichtigen.

Bei Gewässern I. Ordnung (Landkreis Eichsfeld: Leine, Wipper, Unstrut, Werra) obliegt die Unterhaltung dem Freistaat Thüringen, bei Gewässern II. Ordnung (alle übrigen Gewässer) obliegt sie den Gemeinden (§ 68 Abs. 1 ThürWG) bzw. den zur Unterhaltung gegründeten Verbänden.

Zur **Gewässerunterhaltung** gehören insbesondere:

1. die Erhaltung des Gewässerbettes, auch zur Sicherung eines ordnungsgemäßen Wasserabflusses,
2. die Erhaltung der Ufer, insbesondere durch Erhaltung und Neuanpflanzung einer standortgerechten Ufervegetation, sowie die Freihaltung der Ufer für den Wasserabfluss,
3. die Erhaltung der Schiffbarkeit von schiffbaren Gewässern mit Ausnahme der besonderen Zufahrten zu Häfen und Schiffsanlegestellen,
4. die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässers insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen,
5. die Erhaltung des Gewässers in einem Zustand, der hinsichtlich der Abführung oder Rückhaltung von Wasser, Geschiebe, Schwebstoffen und Eis den wasserwirtschaftlichen Bedürfnissen entspricht.

Die **Unterhaltung** hat entsprechend dem **Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern – Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt u. Geologie Nr. 99 (Jena, im Oktober 2011)** zu erfolgen.

Die Maßnahmen der **Unterhaltung** der Gewässer werden drei Bereichen des Gewässers zugeordnet, wobei vielfältige räumliche und funktionale Überschneidungen bestehen. (Siehe Auszug Handbuch auf der Rückseite!)

Die einzelnen Maßnahmen werden in Form von sogenannten Maßnahmesteckbriefen dargestellt. Diese geben einen kompakten Überblick über die Ziele, die Rahmenbedingungen, die Durchführung und Wirkung der Maßnahmen.

Zur Information und als **Handlungsempfehlung** sind auch verschiedene Faltblätter bei der Deutschen Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. erhältlich.

Zu **wasserrechtlich nicht genehmigungspflichtigen Maßnahmen** zählen in der Regel u.A.:

- die **Pflege und Entwicklung** einer standortgerechten **Ufervegetation** (Gehölze/Rasen)
- die **Sanierung von Quellbereichen** der Gewässer
- die **Pflege der Ufergehölze**
- die **Wiederherstellung** von Veränderungen im **Gewässerprofil** (Abbrüche/Auskolkungen) **innerhalb** der Ortslagen, **außerhalb** ist jeweils die Entscheidung der Wasserbehörde einzuholen.
- die **Räumung des Abflussprofils** von Auflandungen und Ablagerungen
- die **Gewährleistung der Funktionsfähigkeit technischer Anlagen** (Wartung und Kontrolle der Anlagen und Bäumung von Abflusshindernisse).

Insbesondere bei der Pflege und Entwicklung einer standortgerechten Ufervegetation sind auch **naturschutz- und abfallrechtliche Belange** zu **beachten**.

Maßnahmen an Gewässern, welche über die sach- und fachgerechte Unterhaltung und Pflege hinausgehen, wie

- **Beseitigung von Gehölzen** und die **Veränderung der Ufervegetation oder der Schilfrohrbestände** an Gewässern,
- **Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung, nachhaltigen Störung oder Veränderung des charakteristischen Zustandes von besonders geschützten Biotopen** (wie z.B. Quellbereiche, naturnahe Bachläufe, Röhrichte, Streuobstwiesen) führen können,
- **Maßnahmen zur Vermeidung von Sohlenerosionen** (z.B. Querbauwerke)
- sowie der **Ausbau von Gewässern**,

sind in jedem Fall **genehmigungspflichtig** und daher **bei der Wasser- bzw. Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Durchführung zu beantragen**.

Die **Beseitigung von Baum- und Strauchschnitt** ist in der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen geregelt. Das Verbrennen ist hiernach allgemein verboten.

Rechtsgrundlagen

- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG), in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der jeweils geltenden Fassung
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), in der jeweils geltenden Fassung
- Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen, in der jeweils geltenden Fassung

Auszug "Handbuch zur naturnahen Unterhaltung und zum Ausbau von Fließgewässern" – Schriftenr. Thür. Landesanstalt für Umwelt u. Geologie Nr. 99 (Jena, im Oktober 2011)

Maßnahmen der Gewässerunterhaltung und des Gewässerausbaus im Jahresgang

Maßnahmen	Zeitraum
Sohle (S-Maßnahmen)	
S 1 Räumen der Sohle	<ul style="list-style-type: none"> • Tiefland (ohne Verbindung zu Gewässern der Bachforellen- und Äschenregion): September/Oktober bis zum ersten Frost • Mittelgebirge: Juli - September
S 2 Beseitigen lokaler Abflusshindernisse	<ul style="list-style-type: none"> • Abstimmung mit den zuständigen Naturschutz- und Fischereibehörden
S 3 Krauten	<ul style="list-style-type: none"> • Juli - September
S 4 Maßnahmen zur Sohlensicherung	<ul style="list-style-type: none"> • Der Zeitraum der Umsetzung ist unter Berücksichtigung der Fortpflanzungszeiträume der gewässerspezifischen Tierwelt zu wählen.
S 5 Entfernen naturferner Sohlenbefestigungen / Zulassen des Verfalls naturferner Sohlenbefestigungen	
S 6 Belassen naturnaher Strukturelemente der Sohle	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zeitliche Beschränkung*
S 7 Beseitigen kleinerer Wanderhindernisse (<0,5 m)	
S 8 Maßnahmen zur gezielten Entwicklung der Sohlstruktur / Einbringen von Totholz / Einbringen von Substrat	<ul style="list-style-type: none"> • Geschiebezugaben: außerhalb der Laichzeiten der im Gewässer lebenden Fischarten • Keine weitere zeitliche Beschränkung*
S 9 Anheben der Sohle	
S 10 Vorgaben für ausgewählte bauliche Anlagen	<ul style="list-style-type: none"> • Räumen von Sand- und Geschiebefängen: August - November • Keine weitere zeitliche Beschränkung*
Ufer (U-Maßnahmen)	
U 1 Mähen der Böschungen	<ul style="list-style-type: none"> • I. d. R. Ende Juni - Oktober • Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
U 2 Maßnahmen zur Ufersicherung / Ersetzen naturferner Uferbefestigungen durch naturnahe Bauweisen	<ul style="list-style-type: none"> • Gehölzpflanzungen: bis April • Röhrriech: zu Beginn der Vegetationsperiode • Rasen: April - August • Keine weitere zeitliche Beschränkung*
U 3 Belassen von Uferabbrüchen / Zulassen des Verfalls naturferner Uferbefestigungen	
U 4 Entfernen naturferner Uferbefestigungen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zeitliche Beschränkung*
U 5 Belassen und Schützen naturnaher Uferstrukturen	
U 6 Erhalt und Entwickeln gewässertypischer Gehölzbestände	<ul style="list-style-type: none"> • Neupflanzungen/Einbringen von Stecklingen/Steckhölzern: bis April • Gehölzpflege: Oktober - Februar
U 7 Maßnahmen zur gezielten Entwicklung naturnaher Uferstrukturen	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zeitliche Beschränkung*
Gewässerumfeld (G-Maßnahmen)	
G 1 Entwickeln/Anlegen eines Uferstreifens / Einbindung in den Gewässerentwicklungskorridor	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zeitliche Beschränkung
G 2 Entwickeln/Anlegen einer Sekundäraue	<ul style="list-style-type: none"> • Eigendynamische Entwicklung: keine zeitliche Beschränkung • Bauliche Umsetzung: Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde
G 3 Reaktivieren der Primäraue	<ul style="list-style-type: none"> • Initiierte Sohlaufhöhung: keine zeitliche Beschränkung* • Bauliche Umsetzung: Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde (vgl. S 9 – Anheben der Sohle)
G 4 Extensivieren der Nutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Keine zeitliche Beschränkung

* unter Beachtung der sensiblen Zeiträume gewässertypischer Tierarten

Hinweise zur Tabelle

- Einzelfallbezogen ist eine Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde durchzuführen.
- Bei Maßnahmen im bzw. am Gewässerbett sind rechtzeitig die zuständige untere Fischereibehörde, der Fischereiberechtigte (Inhaber des Fischereirechtes) und der Pächter des Fischereirechtes einzubeziehen und zu informieren.
- Zur Vermeidung von Schäden am Fischbestand ist rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten im und am Gewässerbett dafür Sorge zu tragen, dass der Fischbestand weitestgehend in angrenzende, nicht betroffene Gewässerabschnitte gelangen kann.